



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
Realschulen in Bayern

einschließlich:
Schulen Besonderer Art
Realschulen für Behinderte

per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.2 - S 6306.4 - 5.106 000

München, 18.10.2005
Telefon: 089 2186 2542
Name: Herr Burghardt

Nachteilsausgleich für hörgeschädigte Schüler

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

hörgeschädigte Schüler haben aufgrund ihrer Hörschädigung gegenüber Regelschülern ein Informationsdefizit, auch wenn sie ein Hörgerät tragen. Trotz eines Hörgerätes kann der hörgeschädigte Schüler nicht „normal“ hören. Daher ist es erforderlich, dass diesen Schülern Nachteilsausgleich, der sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt, gewährt wird:

Schulorganisatorische Maßnahmen
Technische Hilfen
Didaktisch-methodische Maßnahmen
Hilfen bei Leistungserhebungen

Schulorganisatorische Maßnahmen:

Zu den schulorganisatorischen Maßnahmen zählt u.a. die Auswahl eines geeigneten Klassenzimmers, das von wenig Störschall beeinträchtigt wird und eine geringe Nachhallzeit besitzt. Der hörgeschädigte Schüler soll einen geeigneten Sitzplatz mit guten Lichtverhältnissen erhalten, damit die

Mundbilder der anderen gut sichtbar und somit leichter ablesbar sind. Die Lehrkraft sollte deshalb möglichst den gleichen Standort (nicht mehr als 3 m Abstand) beibehalten. Als Sitznachbar des hörgeschädigten Schülers sollte eher ein ruhiger, rücksichtsvoller und hilfsbereiter Schüler ausgewählt werden.

Technische Hilfen:

Wenn der Schüler eine FM-Anlage (Sender-Empfänger-Anlage) besitzt, sollte diese in sprachintensiven Phasen des Unterrichts verwendet werden. Auf das Tragen des Hörgerätes ist zu achten. Es sollte den hörgeschädigten Schülern, die oft lärmempfindlich sind, aber gestattet werden, bei sehr lauten Arbeitsphasen, das Hörgerät abzuschalten.

Didaktisch-methodische Maßnahmen:

Auf eine ruhige, positive Atmosphäre in der Klasse, bei der die Gesprächsregeln eingehalten werden, ist zu achten. Dabei hilft dem hörgeschädigten Schüler eine deutlich artikulierte Sprache in normaler Lautstärke, die auf einen komplizierten Satzbau verzichtet. Die Unterrichtsinhalte können vom hörgeschädigten Schüler besser aufgenommen werden, wenn sie verstärkt visualisiert werden. Daher müssen Arbeitsanweisungen, Terminangaben und Hausaufgaben schriftlich fixiert werden.

Hörgeschädigte Schüler sind auf Absehen, genaues Hinhören und Mitdenken angewiesen, um dem Unterricht folgen zu können. Deshalb ist für sie ein Mitschreiben nur erschwert möglich. Sie sind in solchen Situationen auf die Hilfe der Mitschüler oder ein Skript angewiesen. Im Fremdsprachenunterricht ist für sie der Einsatz von Lautschrift sehr hilfreich.

Hilfen bei Leistungsfeststellungen:

Wenn bei einem Schüler eine Hörschädigung fachärztlich bzw. von der pädagogischen-audiologischen Beratungsstelle festgestellt worden ist, bieten sich eine Reihe von Hilfen bei Leistungsfeststellungen an. Dabei ist darauf zu achten, dass die Hilfen die behinderungsspezifischen Erschwernisse des Zugangs zur Aufgabenstellung ausgleichen, aber andererseits das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung nicht herabsetzen. Bei der Aufga-

benstellung ist besonders auf eine einfache, klar strukturierte Sprache zu achten.

Die Verlängerung der Arbeitszeit (bis zu 50 %) richtet sich nach dem Grad der Schwerhörigkeit und wird im pädagogischen Ermessen von der Fachlehrkraft gewährt.

Bei der Abschlussprüfung wird die Verlängerung der Arbeitszeit auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und unter Vorlage eines Gutachtens des Facharztes bzw. der pädagogischen-audiologischen Beratungsstelle vom Ministerialbeauftragten für die Realschulen festgelegt. Der hörgeschädigte Schüler ist i.d.R. vom Hörverständnistest der Abschlussprüfung befreit. Analog ist zu verfahren bei Leistungsnachweisen.

Für einen Ausgleich der mündlichen Note können dem hörgeschädigten Schüler schriftliche oder gestalterische Zusatzaufgaben gestellt werden. Auch von ihm zu erarbeitende Projekte bieten sich an. Bei mündlichem Abfragen sollen dem hörgeschädigten Schüler die Fragen schriftlich vorgelegt werden. In den Fremdsprachen sollte die Aussprache sehr gering gewichtet werden. Bei Verwendung von Tonträgern soll die FM-Anlage eingesetzt werden.

Im Fach Deutsch soll auf das Diktat verzichtet werden. Die Bewertung des Aufsatzes soll sich vor allem auf den Inhalt beziehen. Grammatik und Rechtschreibung können dabei in den Hintergrund treten.

Grundsätzlich soll die Situation des hörgeschädigten Schülers einfühlsam und nach Rücksprache mit dem Betroffenen in der Klasse thematisiert werden. Die Offenheit der Lehrkraft erleichtert den Mitschülern einen offenen Umgang mit der Hörschädigung. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, eng mit der pädagogischen-audiologischen Beratungsstelle, Fürstenrieder Straße 155, 81377 München, Tel.089/741322-38 zusammenzuarbeiten und mit Hilfe der Beratungsstelle den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) anzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmid
Leitender Ministerialrat